Original

G e s e t z vom 25. Nov. 1952

Siehe Ausbesserung

über die Abänderung des Gesetzes vom 14.Dezember 1949, LGBl.Nr.6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14.Dezember 1949,LGBl.Nr.6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen (n.ö.Lustbarkeitsabgabegesetz 1950) wird abgeändert wie folgt:

1.) Dem § 1, Abs.(2) sind am Schlusse folgende Sätze anzufügen:

"Die Abgabe für die einzelnen Veranstaltungen derselben Art muß ~~für das ganze Gemeindegebiet und~~ im ganzen Gemeindegebiet für alle Veranstalter in der gleichen Höhe festgesetzt werden. Die Ausnahme einzelner Teile des Gemeindegebietes oder einzelner Gruppen von Veranstaltern von der Abgabe ist unzulässig."

2.) Im § 2, lit.e) hat es zum Beginn anstatt "Ausstellung" zu lauten: "Ausstellungen".

3.) Im § 2, lit.i) hat es statt der Worte: " ... von Billards ... " zu lauten: " ... von Billards mit Ausnahme von Billards in Kaffeehäusern ... ".

4.) Im § 2, lit.l) hat es statt des Wortes: " ...Kartenspiele ... " zu lauten: " ... Spiele ... ".

5.) Im § 3, Abs.(1) hat lit.a) zu lauten:
"a) Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, soferne sie ausschließlich religiösen Zwecken dienen. Als solche Veranstaltungen gelten Gottesdienste, Prozessionen, Wallfahrten, musikalische Dar-

bietungen in Kirchen, Versammlungen, religiöse Unterweisungen und Vorträge u.z. auch wenn dabei gleichzeitig den Gegenstand betreffende Lichtbilder oder Kulturfilme vorgeführt werden, sowie Passions- und Weihnachtsspiele."

6.) Im § 4, Abs.(1), lit.a), hat es statt der Worte: " ... der Schulbehörden ... " zu lauten: " ... des Leiters der Schule .."

7.) Im § 4, Abs.(1), lit.c) hat es statt der Worte: " ...und betrieben werden; " zu lauten: " ... und von diesen Gebietskörperschaften betrieben werden;".

8.) Im § 4, Abs.(1), lit.h), entfallen die Worte: " ... oder die Benützung der dazu erforderlichen Anlagen ... ".

9.) Im § 4, Abs.(2) hat es statt: " ... lit.a), c), e) und f) zu lauten: " ... lit.d), e) und f) ... ".

10.) Dem § 4, Abs.(2), ist am Schlusse anzufügen: " Im Falle des § 4, Abs.(1), lit.a), tritt die Befreiung jedoch nur dann ein, wenn das sonst zu entrichtende Eintrittsentgelt mindestens um jenen Betrag vermindert wurde, der ohne Befreiung als Abgabe zu entrichten wäre. "

11.) Im § 5, Abs.(1), lit.a), hat es im ersten Satz statt: " ... Ertrag ... " zu lauten: " ... Gewinn .... ".

12.) Im § 5, Abs.(1), lit.a), entfällt der bisherige zweite Satz.

13.) Im § 5, Abs.(1), lit.a), ist im bisherigen dritten und nunmehrigen zweiten Satz vor dem Wort: " ... Personen..." einzufügen: " ... physischen ... ". " Am Schluß von § 5, Abs.(1), lit.b), ist der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: " ..., ferner der Betrieb von Kegelbahnen und Spielräumen in Jugendheimen; "

14.) Der § 5, Abs.(2) hat zu lauten:

" (2) Wenn die im Abs.(1), lit.a) und b), genannten Veranstaltungen **auch** die Vorführung von Bildstreifen (§ 2, Abs.(1), lit.a)) umfassen, ist dem Antrag auf Befreiung nur dann stattzugeben, wenn Filme ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden. Wenn im Abs.(1), lit.b),

genannte Veranstaltungen von Jungorganisationen ausschließlich mit eigenen/örtlichen Kräften dargeboten werden, ist mit Ausnahme von Tanzveranstaltungen die Befreiung von der Abgabe auch dann zu gewähren, wenn sie nicht ausschließlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden."

15.) Im § 5, Abs.(4) hat der erste Satz zu lauten: " Im Falle des Abs.(1), lit.a) hat der Unternehmer, dem die Befreiung erteilt worden ist, längstens 14 Tage nach der Veranstaltung dem Bürgermeister (Magistrat) durch Belege die Höhe und die dem angegebenen Veranstaltungszweck entsprechende Verwendung des vereinnahmten Betrages nachzuweisen."

16.) Im § 5, Abs.(4) entfallen im letzten Satz die Worte: " ... oder der Höhe der abgeführten Beträge ... " und " ... im Falle des Abs.(1), lit.e) ... ".

17.) Der § 6, Abs.(2) hat zu lauten:

" (2) Die Bestimmungen des § 5, Abs.(3) und (4) gelten sinngemäß. Über Berufungen wegen Abweisung des Befreiungsansuchens entscheidet der Gemeinderat und in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat (Stadtsenat). Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung unzulässig."

18.) Im § 8, Abs.(1), lit.b) bb) ist vor den Worten " an Stelle " einzufügen: " wahlweise ". Der Klammerausdruck " (§ 20)" entfällt.

19.) Im § 9, Abs.(1), letzter Satz ist nach den Worten: " ... in Teilen von Hundert ... " einzufügen " ... für die Nettoabgabe (§ 18) ... ".

20.) Im § 10, Abs.(1), letzter Satz hat es anstatt "lit.d), e) und g) zu lauten: " ... lit.a), d), e) und g) ... ".

21.) Der § 10, Abs.(5) hat zu lauten:
" (5) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann der Bürgermeister (Magistrat) von Amts wegen oder

auf schriftlichen Antrag des Unternehmers, eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären. Der Bürgermeister kann einzelne Unternehmer von einer solchen Erleichterung ausnehmen, wenn dies in begründeten Fällen zur Sicherung der Abgabe erforderlich erscheint. "

22.) Im § 12, Abs.(1), hat es im ersten Satz in der Klammer statt " (z.B. Opferfürsorgeabgabe) " zu lauten "(Opferfürsorgeabgabe, Kulturgroschen) ".

23.) Im § 12, Abs.(3) sind vor den Worten " ... freiwillige Spenden ... " die Worte " ... Regiebeiträge oder ... " und vor den Worten " ... Spenden entgegengenommen ... " die Worte " ... Beiträge und ... " einzufügen. Der letzte Satz des Abs.(3) entfällt.

24.) Im § 12, Abs.(5) hat es am Schlusse statt " (§ 22) " zu lauten: " (§ 22 und 23) ".

25.) Im § 18, Abs.(1), hat es zu Beginn zu lauten:

" (1) Die Kartenabgabe ist nach dem für die Eintrittskarte entrichteten Preis oder Entgelt einschließlich der Abgabe zu berechnen, wenn die Abgabe in dem Preis (Entgelt) inbegriffen ist und dies ~~ortsüblich~~ entsprechend kundgemacht wurde (§ 12, Abs.(11)) sowie in dem im § 12, Abs.(3) genannten Fall; in diesen Fällen ... ".

26.) Dem § 18 ist folgender neuer Abs.(3) anzufügen:

" (3) Wird in der Gemeinde eine Opferfürsorgeabgabe im Ausmaß von 3 v.H. des Preises oder Entgeltes als Kartenabgabe eingehoben, so tritt unter den im Abs.(1) genannten Voraussetzungen an Stelle einer

Nettoabgabe von:	eine	Bruttoabgabe von:
25 %		19.53 %
24 %		18.90 %
23 %		18.25 %
22 %		17.60 %
21 %		16.94 %
20 %		16.26 %
19 %		15.57 %
18 %		14.88 %
17 %		14.17 %
16 %		13.45 %
15 %		12.71 %
14 %		11.97 %
13 %		11.21 %
12 %		10.43 %
11 %		9.65 %
10 %		8.85 %
9 %		8.04 %
8 %		7.21 %
7 %		6.36 %
6 %		5.50 %
5 %		4.63 %
4 %		3.74 %
3 %		2.83 %
2 %		1.90 %

27.) Im § 20, Abs.(2) hat es zu Beginn statt der Worte " Die Pauschabgabe beträgt für ... " zu lauten: " Die Pauschabgabe beträgt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen für ..."

28.) Im § 20, Abs.(2), lit.f) entfallen bei aa) und bb) die Worte " für 3 Schuß; ".

29.) Im § 20, Abs.(2) hat lit.h) zu lauten:

" h) Würfelbuden,Ringspiele und ander Ausspielungen mit oder ohne Ausgabe von Losen oder Zetteln täglich:

aa) bis 5 Meter Frontlänge:
das Fünffache des Einzelpreises oder Einsatzes;

bb) bis 10 Meter Frontlänge:
das Zehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes;

cc) über 10 Meter Frontlänge:
das Fünfzehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes;"

30.) Der § 20, Abs.(3) hat zu lauten:

"(3) Für die übrigen Wochentage beträgt die Pauschabgabe die Hälfte der im Abs.(2) für Samstage, Sonn- und Feiertage festgesetzten Abgabesätze."

31.) Der § 20, Abs.(4) hat zu lauten:

"(4) Die Bestimmungen des § 12 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäß Anwendung. Die Abgabesumme wird auf volle zehn Groschen aufgerundet.

32.) Im § 21, Abs.(1),lit.a) hat es statt der Worte: " .... eines Billards ...." zu lauten: " ....eines Billards,mit Ausnahme von Billards in Kaffeehäusern,...".

33.) Im § 22, Abs.(2) hat der erste Satz zu lauten: "Die Abgabe beträgt bei Veranstaltungen mit Tanz S 2.--, bei Nachtlokalen (Bars) und Tanzkaffees sowie bei sonstigen Veranstaltungen S 1.-- für je angefangene 10 m^2 Veranstaltungsfläche."

34.) Im § 23,hat es im ersten Satz nach ".... von S 3.--..." zu lauten: "...., für den Betrieb von Spielbanken und Kursaalspielen (Spielbankverordnung BGBl.Nr.463/1933 in der Fassung der Novellen BGBl.Nr.6/1934/I und BGBl.Nr. 313/1936) eine Abgabe von S 10.-- zu entrichten. Durch Einhebung dieser Abgabe wird die Einhebung einer Abgabe nach § 21 nicht ausgeschlossen. Im übrigen gelten für die Einhebung der Abgabe die Bestimmungen des § 21, Abs.(3), (5) und (6) sinngemäß.

35.) Im § 27, Abs.(1) entfallen die Hinweise "(§ 28)" und (§ 29)".

36.) Im § 27, Abs.(2),lit.g) entfallen die Worte:".... nach § 30 (§ 8, Abs.1, Abg.R.G.) ....".

37.) Die §§ 28 und 29 entfallen.

38.) Der § 30 hat zu lauten:

"Verfahren.

§ 30.

(1) Auf das Verfahren finden, soweit es sich auf die Lustbarkeitsabgabe bezieht, die für die Gemeindeabgaben maßgebenden Verfahrensvorschriften, in allen übrigen Belangen die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung. Vollstreckungsbehörde in Angelegenheiten der Lustbarkeitsabgabe ist der Bürgermeister (Magistrat).

(2) Soferne in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über Rechtsmittel gegen Bescheide oder sonstige Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Durch - führungs-und Übergangsbestimmungen ergangen sind, die Landesregierung."

39.) Im § 31, Abs.(1), hat es statt der Worte: "... der Gemeinderat und in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat (Stadtsenat) ...." zu lauten: ".... der Bürgermeister ....".

40.) Im § 31, Abs.(1), entfällt der letzte Satz.

41.) Dem § 31 sind zwei neue Absätze (3) und (4) mit folgendem Wortlaut anzufügen:

" (3) Die Abschreibung von Gebühren, die Aussetzung der Einbringung von Gebühren sowie die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) verfügt der Bürgermeister.

(4) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bürgermeisters nach Abs.(1) und (3) entscheidet der Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat). Gegen diese Entscheidung ist ein ~~weitere Berufung~~ ordentliches Rechtsmittel unzulässig."

42.) Der § 33, Abs.(4) hat zu lauten:

" (4) In den im Abs.(2) genannten Strafsachen entscheidet über Berufungen, soferne es sich nicht um eine Stadt mit eigenem Statut handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde; ~~eine weitere Berufung ist unzulässig.~~" Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig."

43.) Der § 33, Abs.(5), entfällt.

44.) Im § 37, Abs.(1), hat es statt ".... 31.Dezember 1952.." zu lauten: ".... 31. Dezember 1955 ...."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1952 in Kraft.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1930 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 25. Nov. 1952 gefaßt worden ist.

Wien, 25. Nov. 1952 19..

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Hermann

Der Landeshauptmann:

Der Landesrat: